

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 27. Juli 1989

148. Stück

363. Bundesgesetz: Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (NR: GP XVII RV 935 AB 1010 S. 108. BR: AB 3717 S. 518.)
364. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (AIVG-Novelle 1989) (NR: GP XVII RV 986 AB 1011 S. 108. BR: AB 3718 S. 518.)

363. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 618/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

- a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Deichgräber- und Erdbewegungsbetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Fassadenbeschichtungsbetriebe (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);
- b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893;
- c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;
- d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;
- e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verlei-

her von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Isolierbetriebe, Asphaltierbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Steinhölzlegerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe, Stukkateur- und Gipsbetriebe, Kunststeinerzeugerbetriebe;

- f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, soweit sie nicht fabrikmäßig betrieben werden; Parkettlegerbetriebe;
- g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis f fallen;
- h) Personalbereitstellungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zu Tätigkeiten überlassen werden, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a bis g fallen.“

2. § 8 samt Überschrift lautet:

„Urlaubsentgelt

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt desurlaubes ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuß), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§ 4 Abs. 2) und der Dauer desurlaubes entspricht. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Der Arbeitgeber hat bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesstelle der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu einem für die Auszahlung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin, frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubsantritt um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes einzureichen. Er hat sich

hiebei vorerst auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers diesem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den erworbenen Anwartschaften zu berechnen und auf das vom Arbeitgeber für die überwiesenen Urlaubsentgelte einzurichtende besondere Konto zu überweisen.

(4) Muß der Arbeitgeber auf Grund des vereinbarten Urlaubsantrittes bereits vor Vollendung der 46. Anwartschaftswoche um Überweisung des Urlaubsentgeltes einreichen, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die noch nicht gemeldeten Anwartschaftswochen nach dem Durchschnitt der bisher in der laufenden Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften zu berechnen. Allfällige Unterschiede zwischen dieser Berechnung und den tatsächlich erworbenen Anwartschaften sind bei der nächsten Berechnung eines Urlaubsentgeltes oder bei einer Abfindung auszugleichen.

(5) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hiebei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

(6) Wird das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses nicht oder bei Urlaubshaltung nicht zur Gänze innerhalb von drei Monaten nach Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Abs. 3) ausbezahlt und der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht rücküberwiesen, so hat der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt für das nicht verbrauchte Urlaubsentgelt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Zinsen in der Höhe von 10 vH p. a. zu entrichten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Zinsen herabsetzen oder erlassen.

(7) Verbraucht der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil, hat der Arbeitgeber ein bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des nicht verbrauchten Urlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(8) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in Abs. 5 und 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat, mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist oder

kein besonderes Konto für Urlaubsentgelte (Abs. 3) eingerichtet hat.“

3. § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist vom Arbeitgeber überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu gewähren.“

4. § 25 Abs. 3 bis 8 lauten:

„(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, daß der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Eintreibung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 20 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.

(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.

(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt.

(7) Über Berufungen gegen einen Bescheid nach Abs. 5 oder 6 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist eine weitere Berufung unzulässig. Bildet Gegen-

stand des Verfahrens die Frage, ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so endet der Rechtsmittelzug beim Bundesminister für Arbeit und Soziales; dieser hat, wenn gleichzeitig die Höhe des Rückstandes bestritten wird, auch darüber zu entscheiden.

(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950).“

5. Nach § 25 wird ein § 25 a eingefügt, der lautet:

„§ 25 a. (1) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Zuschläge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409 a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen. § 25 Abs. 3 bis 8 gilt sinngemäß.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

(3) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs. 4,
2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs. 5 oder
3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist) über, so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs. 1, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(4) Angehörige gemäß Abs. 3 Z 1 sind:

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Sei-

tenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;

4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. der Lebensgefährtin;
6. unbeschadet der Z 2 die im § 32 Abs. 2 der Konkursordnung genannten Personen.

(5) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs. 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Zuschläge, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw. trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldner für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge aus Verschulden des Vertreters nicht eingebracht werden können.“

6. Die Zitierung in § 26 Abs. 2 lautet:

„§ 8 Abs. 6 und 7“.

7. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages binnen Monatsfrist begehren. Im übrigen ist § 25 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1989 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren über die Entrichtung der Zuschlagsleistung (§ 25 Abs. 3 bis 7 BUAG, BGBl. Nr. 414/1972, in der Fassung des BGBl. Nr. 618/1987) sind nach den bis 31. Juli 1989 geltenden Vorschriften zu erledigen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Waldheim

Vranitzky

364. Bundesgesetz vom 27. Juni 1989, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (AIVG-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird nach der lit. g folgende lit. h eingefügt:

„h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§§ 33 bzw. 41 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten,“

2. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann durch Verordnung Personengruppen von österreichischen Staatsbürgern, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Selbstversicherung beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die freiwillige Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist die für das Land Wien bestehende Gebietskrankenkasse örtlich zuständig. § 61 (Arbeitslosenversicherungsbeitrag) gilt sinngemäß. Liegt kein Entgelt im Sinne des § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor, so ist als täglicher Arbeitsverdienst der dreifache Betrag des im § 44 Abs. 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrages als Berechnungs- und Beitragsgrundlage (§§ 21 und 61 Abs. 1 und 2) anzunehmen.“

3. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Arbeitsamt zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, verliert er für die Dauer der Weigerung, jedenfalls aber für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Liegt im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn eines Anspruchsverlustes bereits ein früherer Anspruchsverlust, so beträgt der im ersten Satz genannte Zeitraum sechs Wochen, im Falle von zwei oder mehr Anspruchsverlusten acht Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitslose sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen, oder durch sein Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt.“

4. a) Im § 12 Abs. 6 lit. c wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.

b) Dem § 12 Abs. 6 wird folgende lit. d angefügt:

„d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.“

c) Im § 12 Abs. 9 wird der Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“, der Ausdruck „(EStG 1972)“ durch den Ausdruck „(EStG 1988)“ und der Ausdruck „§§ 8, 9, 10, 11 und 122 EStG 1972“ durch den Ausdruck „§§ 9 und 10 EStG 1988“ ersetzt.

d) Dem § 12 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens.“

5. a) § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft erfüllt, wenn

1. der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei höchstens zehn Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Zeiten nach § 25 Abs. 1 und 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, herangezogen werden dürfen, und
2. ihm die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann, wobei diesbezüglich der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören ist.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme

auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt.“

b) § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie Zeiten der Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen;
- c) Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;
- d) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche gedauert haben und an einem Freitag oder Samstag enden, der darauffolgende Samstag und Sonntag oder darauffolgende Sonntag;
- e) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling.“

6. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes bis zu acht Wochen während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen. In besonders gelagerten Fällen kann aus zwingenden Gründen auch über die acht Wochen hinausgegangen werden.“

7.-a) § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.“

b) § 18 Abs. 2 lit. a und b lauten:

„a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäfti-

gungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,

b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat,“

c) § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.“

8. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern und Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und

1. für den Angehörigen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Arbeitseinkommen, ausgenommen die Lehrlingsentschädigung, erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt, oder
2. für den Angehörigen kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und dieser kein Einkommen erzielt, das einen im § 5 Abs. 1 erster Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung angeführten Betrag übersteigt.

Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften, insbesondere durch eigene Arbeit, zu bestreiten.“

9. a) § 21 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Kurzarbeit oder Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten einer Lehrlingsentschädigung, wenn das Lehrverhältnis während des Berechnungszeitraumes geendet hat und es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Berechnung des für die Festsetzung der Lohnklasse maßgebenden Entgeltes außer Betracht.“

b) § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt täglich:

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
1	wöchentlich bis 630 monatlich bis 2 730	51,30
2	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2 730 bis 2 990	53,50
3	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2 990 bis 3 250	55,10
4	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3 250 bis 3 510	56,20
5	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3 510 bis 3 770	58,50
6	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3 770 bis 4 030	61,50
7	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4 030 bis 4 290	66,40
8	wöchentlich über 990 bis 1 050 monatlich über 4 290 bis 4 550	71,20
9	wöchentlich über 1 050 bis 1 110 monatlich über 4 550 bis 4 810	74,20
10	wöchentlich über 1 110 bis 1 170 monatlich über 4 810 bis 5 070	79,00
11	wöchentlich über 1 170 bis 1 230 monatlich über 5 070 bis 5 330	83,90
12	wöchentlich über 1 230 bis 1 290 monatlich über 5 330 bis 5 590	86,90
13	wöchentlich über 1 290 bis 1 350 monatlich über 5 590 bis 5 850	91,70
14	wöchentlich über 1 350 bis 1 410 monatlich über 5 850 bis 6 110	94,70
15	wöchentlich über 1 410 bis 1 470 monatlich über 6 110 bis 6 370	99,50
16	wöchentlich über 1 470 bis 1 530 monatlich über 6 370 bis 6 630	104,30
17	wöchentlich über 1 530 bis 1 590 monatlich über 6 630 bis 6 890	107,30

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling
18	wöchentlich über 1 590 bis 1 650 monatlich über 6 890 bis 7 150	112,10
19	wöchentlich über 1 650 bis 1 710 monatlich über 7 150 bis 7 410	116,90
20	wöchentlich über 1 710 bis 1 770 monatlich über 7 410 bis 7 670	119,80
21	wöchentlich über 1 770 bis 1 830 monatlich über 7 670 bis 7 930	124,60
22	wöchentlich über 1 830 bis 1 890 monatlich über 7 930 bis 8 190	127,60
23	wöchentlich über 1 890 bis 1 950 monatlich über 8 190 bis 8 450	132,40
24	wöchentlich über 1 950 bis 2 010 monatlich über 8 450 bis 8 710	137,20
25	wöchentlich über 2 010 bis 2 070 monatlich über 8 710 bis 8 970	140,10
26	wöchentlich über 2 070 bis 2 130 monatlich über 8 970 bis 9 230	145,00
27	wöchentlich über 2 130 bis 2 190 monatlich über 9 230 bis 9 490	149,80
28	wöchentlich über 2 190 bis 2 250 monatlich über 9 490 bis 9 750	152,70
29	wöchentlich über 2 250 bis 2 310 monatlich über 9 750 bis 10 010	157,50
30	wöchentlich über 2 310 bis 2 370 monatlich über 10 010 bis 10 270	160,50
31	wöchentlich über 2 370 bis 2 430 monatlich über 10 270 bis 10 530	162,40
32	wöchentlich über 2 430 bis 2 490 monatlich über 10 530 bis 10 790	165,40

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich	Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling		Schilling	Schilling
33	wöchentlich über 2 490 bis 2 550 monatlich über 10 790 bis 11 050	167,80	45	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	189,10
34	wöchentlich über 2 550 bis 2 610 monatlich über 11 050 bis 11 310	168,80	46	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	192,60
35	wöchentlich über 2 610 bis 2 670 monatlich über 11 310 bis 11 570	168,80	47	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	196,00
36	wöchentlich über 2 670 bis 2 730 monatlich über 11 570 bis 11 830	168,80	48	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	199,50
37	wöchentlich über 2 730 bis 2 790 monatlich über 11 830 bis 12 090	168,80	49	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	203,00
38	wöchentlich über 2 790 bis 2 850 monatlich über 12 090 bis 12 350	168,80	50	wöchentlich über 3 510 bis 3 570 monatlich über 15 210 bis 15 470	206,40
39	wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610	168,80	51	wöchentlich über 3 570 bis 3 630 monatlich über 15 470 bis 15 730	209,90
40	wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870	171,80	52	wöchentlich über 3 630 bis 3 690 monatlich über 15 730 bis 15 990	213,40
41	wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130	175,20	53	wöchentlich über 3 690 bis 3 750 monatlich über 15 990 bis 16 250	216,80
42	wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390	178,70	54	wöchentlich über 3 750 bis 3 810 monatlich über 16 250 bis 16 510	220,30
43	wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650	182,20	55	wöchentlich über 3 810 bis 3 870 monatlich über 16 510 bis 16 770	223,80
44	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	185,60	56	wöchentlich über 3 870 bis 3 930 monatlich über 16 770 bis 17 030	227,20

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich	Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling		Schilling	Schilling
57	wöchentlich über 3 930 bis 3 990 monatlich über 17 030 bis 17 290	230,70	69	wöchentlich über 4 650 bis 4 710 monatlich über 20 150 bis 20 410	272,30
58	wöchentlich über 3 990 bis 4 050 monatlich über 17 290 bis 17 550	234,20	70	wöchentlich über 4 710 bis 4 770 monatlich über 20 410 bis 20 670	275,70
59	wöchentlich über 4 050 bis 4 110 monatlich über 17 550 bis 17 810	237,60	71	wöchentlich über 4 770 bis 4 830 monatlich über 20 670 bis 20 930	279,20
60	wöchentlich über 4 110 bis 4 170 monatlich über 17 810 bis 18 070	241,10	72	wöchentlich über 4 830 bis 4 890 monatlich über 20 930 bis 21 190	282,70
61	wöchentlich über 4 170 bis 4 230 monatlich über 18 070 bis 18 330	244,60	73	wöchentlich über 4 890 bis 4 950 monatlich über 21 190 bis 21 450	286,10
62	wöchentlich über 4 230 bis 4 290 monatlich über 18 330 bis 18 590	248,00	74	wöchentlich über 4 950 bis 5 010 monatlich über 21 450 bis 21 710	289,60
63	wöchentlich über 4 290 bis 4 350 monatlich über 18 590 bis 18 850	251,50	75	wöchentlich über 5 010 bis 5 070 monatlich über 21 710 bis 21 970	293,10
64	wöchentlich über 4 350 bis 4 410 monatlich über 18 850 bis 19 110	254,90	76	wöchentlich über 5 070 bis 5 130 monatlich über 21 970 bis 22 230	296,50
65	wöchentlich über 4 410 bis 4 470 monatlich über 19 110 bis 19 370	258,40	77	wöchentlich über 5 130 bis 5 190 monatlich über 22 230 bis 22 490	300,00
66	wöchentlich über 4 470 bis 4 530 monatlich über 19 370 bis 19 630	261,90	78	wöchentlich über 5 190 bis 5 250 monatlich über 22 490 bis 22 750	303,50
67	wöchentlich über 4 530 bis 4 590 monatlich über 19 630 bis 19 890	265,30	79	wöchentlich über 5 250 bis 5 310 monatlich über 22 750 bis 23 010	306,90
68	wöchentlich über 4 590 bis 4 650 monatlich über 19 890 bis 20 150	268,80	80	wöchentlich über 5 310 bis 5 370 monatlich über 23 010 bis 23 270	310,40

Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich	Lohn- klasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	Schilling		Schilling	Schilling
81	wöchentlich über 5 370 bis 5 430 monatlich über 23 270 bis 23 530	313,90	93	wöchentlich über 6 090 bis 6 150 monatlich über 26 390 bis 26 650	355,50
82	wöchentlich über 5 430 bis 5 490 monatlich über 23 530 bis 23 790	317,30	94	wöchentlich über 6 150 bis 6 210 monatlich über 26 650 bis 26 910	358,90
83	wöchentlich über 5 490 bis 5 550 monatlich über 23 790 bis 24 050	320,80	95	wöchentlich über 6 210 bis 6 270 monatlich über 26 910 bis 27 170	362,40
84	wöchentlich über 5 550 bis 5 610 monatlich über 24 050 bis 24 310	324,30	96	wöchentlich über 6 270 bis 6 330 monatlich über 27 170 bis 27 430	365,90
85	wöchentlich über 5 610 bis 5 670 monatlich über 24 310 bis 24 570	327,70	97	wöchentlich über 6 330 monatlich über 27 430	369,30“
86	wöchentlich über 5 670 bis 5 730 monatlich über 24 570 bis 24 830	331,20	c) § 21 Abs. 4 lautet:		
87	wöchentlich über 5 730 bis 5 790 monatlich über 24 830 bis 25 090	334,70	„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat die Lohnklassentabelle wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:		
88	wöchentlich über 5 790 bis 5 850 monatlich über 25 090 bis 25 350	338,10	1. Bei Erhöhung der für den Arbeitslosenversi- cherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitrags- tragsgrundlage (§ 61 Abs. 1) ist die Lohnklas- sentabelle mit folgendem Wirksamkeitsbeginn zu ergänzen:		
89	wöchentlich über 5 850 bis 5 910 monatlich über 25 350 bis 25 610	341,60	a) wenn der Beitragszeitraum Kalendermo- nate umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwer- den der Erhöhung dieser Höchstbeitrags- grundlage;		
90	wöchentlich über 5 910 bis 5 970 monatlich über 25 610 bis 25 870	345,10	b) wenn der Beitragszeitraum Wochen umfaßt, ein Jahr nach Wirksamwerden der Erhöhung dieser Höchstbeitrags- grundlage, sofern jedoch der Jahrestag nicht auf einen Monatsersten fällt, mit dem nächstfolgenden Monatsersten.		
91	wöchentlich über 5 970 bis 6 030 monatlich über 25 870 bis 26 130	348,50	Hiebei ist der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abzustufen. Der Grundbetrag in den ergänz- ten Lohnklassen ist in Anwendung der mittlere- ren Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 des vor dem Wirksamkeitsbeginn liegen- den Kalenderjahres festzusetzen.		
92	wöchentlich über 6 030 bis 6 090 monatlich über 26 130 bis 26 390	352,00	2. Wird die Geringfügigkeitsgrenze (§ 1 Abs. 4 erster Satz) erhöht und liegt dadurch in einer Lohnklasse der obere monatliche Arbeitsver- dienst unter der Geringfügigkeitsgrenze, so ist mit Wirksamkeit unter sinngemäßer Anwen- dung der Z 1 lit. a und b festzustellen, daß für Verdienste dieser Lohnklasse der Grundbe- trag der nächsthöheren Lohnklasse gebührt.		

3. Bei Erhöhung des Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist ab 1. Jänner des darauffolgenden Jahres in Anwendung der mittleren Nettoersatzquote der Lohnklassen 5 bis 33 des vorangegangenen Jahres der Grundbetrag in den Lohnklassen ab Lohnklasse 34 bis zu einem Betrag von $\frac{1}{30}$ des Richtsatzes zu erhöhen.

Unter Nettoersatzquote gemäß Z 1 und 3 ist das Verhältnis des Nettoeinkommens zu dem monatlichen Grundbetrag zu verstehen. Zur Ermittlung des monatlichen Grundbetrages ist der Tagessatz mit 365 zu multiplizieren und durch zwölf zu teilen. Zur Ermittlung des Nettoeinkommens ist das mittlere Bruttoeinkommen in einer Lohnklasse um die für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern. Die Nettoersatzquote ist auf volle Zehntelprozent auf- oder abzurunden.

Die für die Änderung bzw. Ergänzung der Lohnklassentabelle errechneten Grundbeträge sind auf volle zehn Groschen zu runden; hiebei sind Beträge unter fünf Groschen zu vernachlässigen und Beträge von fünf Groschen und mehr auf volle zehn Groschen zu ergänzen.“

- d) Dem § 21 werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Dienstverhältnissen in anderen Staaten, mit denen ein zwischenstaatliches Abkommen über Arbeitslosenversicherung besteht, erfüllt, und war der Arbeitslose zuletzt in diesem Staat beschäftigt, so ist das ortsübliche Entgelt im Inland, das der vorherigen Beschäftigung im Ausland entspricht, maßgeblich. War der Arbeitslose aber Grenzgänger, das heißt, war er im Ausland beschäftigt, aber im Inland wohnhaft und kehrte hierher in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurück, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich.

(8) Abweichend von Abs. 1 ist ein für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogenes Entgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange heranzuziehen, bis entweder arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von 26 Wochen vorliegen oder sich ein höheres maßgebliches Entgelt ergibt.

(9) Wurde ein Bezug des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs. 2 lit. c oder Abs. 5 vor mehr als zwei Jahren zuerkannt, so ist dieses Arbeitslosengeld mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden darauffolgenden Jahres mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108 f ASVG) zu vervielfachen.“

10. a) Im § 23 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Arbeitslosigkeit ist bei Beantragung einer Leistung nach lit. a auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist.“

- b) § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat ein Arbeitsamt einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 lit. a und b für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der vom Arbeitsamt gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge über, sobald das Arbeitsamt beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht. Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam. Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfallstag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.“

11. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird.“

12. a) Im § 26 Abs. 4 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

- b) Dem § 26 Abs. 4 wird folgende lit. e angefügt:

„e) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einer Dienstnehmerin ausgeübt, die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigen würde.“

13. a) Im § 27 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils der Ausdruck „Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz“.

- b) Dem § 27 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Anwendung der Abs. 3 bis 5 ist das Einkommen nach Maßgabe der für die Notstandshilfe geltenden Vorschriften zu ermitteln.“

14. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zulassung von Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, für die

jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975; in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist, entfällt die Voraussetzung der Mindestbeschäftigungszeit.“

15. a) § 36 Abs. 2 lautet:

„(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des mit dem Arbeitslosen (der Arbeitslosen) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort u. a.) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrundeliegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Als Einkommen gelten auch Leistungen gemäß Abs. 3 lit. A sublit. e, Krankengeld, Wochengeld und Übergangsgeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe auf Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt.“

b) § 36 Abs. 3 lit. A sublit. e lautet:

„e) Beim Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und beim Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen. Diesen Leistungen ist eine ausländische Alterspension bzw. Altersrente mindestens in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (§ 293 Abs. 1 lit. a ASVG) gleichgestellt.“

c) Die Überschrift des § 36 Abs. 3 lit. B lautet:

„B. Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin):“

d) § 36 Abs. 3 lit. B sublit. a lautet:

„a) Vom Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann.“

e) Dem § 36 Abs. 3 lit. B wird folgende sublit. e angefügt:

„e) Hat der Ehepartner (Lebensgefährte bzw. die Lebensgefährtin) ein schwankendes Einkommen, wie z. B. Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so ist der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die darauffolgenden drei Monate zugrunde zu legen. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen.“

16. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 126 Abs. 1 und 139 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß.“

17. Dem § 43 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 3 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist auch dann anzuwenden, wenn der Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung einer Leistung nach diesem Bundesgesetz gestellt wird und der Antrag auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz innerhalb von sechs Wochen nach Ende des letzten arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht wird.“

18. Der bisherige § 43 a wird als „(1)“ bezeichnet. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

19. a) Im § 49 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Das Arbeitsamt kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Arbeitslosengeld bzw. die Notstandshilfe nicht gebührt.“

b) § 49 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, erhält vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes anzuhören.“

20. Dem § 50 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 5 trifft die Anzeigepflicht auch den Träger der Einrichtung.“

21. § 61 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 61. (1) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag beträgt:

ab Beginn des Beitragszeitraumes August 1989
4,8 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1990
4,6 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes August 1990
4,4 vH

der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.

(2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge

ab Beginn des Beitragszeitraumes August 1989 im
Ausmaß von 4,8 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1990 im
Ausmaß von 4,6 vH,

ab Beginn des Beitragszeitraumes August 1990 im
Ausmaß von 4,4 vH

der Sonderzahlungen zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem im § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten

Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.“

22. Dem § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 321 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch zwischen den Arbeitsämtern bzw. Landesarbeitsämtern und den Versicherungsträgern (dem Hauptverband).“

23. Im § 71 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 46 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 46 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (47. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 749/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 122 Abs. 2 Z 2 letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) um jenen Zeitraum, um den die Dauer des Anspruchsverlustes auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß § 10 AIVG über die Frist von drei Wochen hinausgeht.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des Art. I Z 21, mit 1. August 1989 in Kraft. Art. I Z 21 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes August 1989 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 7 sind auch auf Ansprüche von Arbeitslosengeld anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes bestehen oder gemäß § 16 ruhen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

Waldheim

Vranitzky